Festsetzungen

1. Bei Garagen ist Grenzbebauung zulässig. Bei gemeinsamer Grenzbebauung sind Tiefe, Gesimshöhe und Dachneigung aufeinander abzustimmen.

2. Die Dächer sind mit anthrazitfarbenen Dachziegeln einzudecken.

3. Die Firstrichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend der Einzeichnung im Bebauungsplan einzuordnen.

4. ~~Die Außenwände der Gebäude sind mit weißem Putz oder weißen Klinkern zu versehen.~~

5. Behelfsbauten, das sind bauliche Anlagen aus Holzwerk, Bauplatten, Kunststoffhüllen, Blechtafeln, Pappbekleidung, Jute, Papierstoffen u. ä., dürfen auf allen Grundstücken nicht errichtet werden. Dazu rechnen insbesondere auch Verkaufswagen und Verkaufsbuden, auch wenn sie täglich aufgestellt und abgeräumt werden.

6. Hangseitig sind Drempelwände bis zu 0,80 m Höhe zulässig.

1. Änderung (26. Juni 1981)

Es sind außer Satteldächer auch andere geneigte Dächer von 30° - 45° zulässig!